



Gemeinde
eschenbach

Landluft in Stadtnähe

Gebührentarif für die Kontrolle der Feuerungsanlagen durch die Gemeindefachstelle

Vom Gemeinderat erlassen am:

28. Juni 2022

In Kraft ab:

28. Juni 2022

Der Gemeinderat Eschenbach erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 3 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG), Art. 4 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 27. April 1971 (sGS 821.1; Verwaltungsgebührenverordnung, abgekürzt VGV) und dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000 (sGS 821.5) als Gebührentarif:

	Art. 1	
Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW _{FWL}	- einstufige Feuerung	Fr. 80.00 exkl. MwSt.
	- zweistufige Feuerung	Fr. 100.00 exkl. MwSt.
	Art. 2	
Messpflichtige Holzfeuerungen bis 70 kW _{FWL} (alle 4 Jahre)	Die Gebühren für periodische Kontrollen, Abnahme- und Nachkontrollen werde nach Aufwand verrechnet.	
	Die Fachstelle Feuerungskontrolle erhebt beim Messunternehmen für die administrative Nachbereitung jeder Kontrolle oder Messung eine Gebühr von je Fr. 40.00 (nicht MwSt.-pflichtig).	
	Art. 3	
Nicht messpflichtige Holzfeuerungen, visuelle Kontrolle (alle 2 Jahre)	Abnahme- oder Erstkontrollen (pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb jeweils zwei Feuerungen)	Fr. 45.00 exkl. MwSt.
	Ab der dritten Anlage:	
	- pro Anlage zusätzlich	Fr. 10.00 exkl. MwSt.
	Periodische Kontrollen:	
	- ohne Beanstandung	Fr. 35.00 exkl. MwSt.
- mit Beanstandung	Fr. 50.00 exkl. MwSt.	
	Nachkontrolle	Fr. 50.00 exkl. MwSt.
	Art. 4	
Ausserordentliche Kontrollen	Muss aufgrund einer Klage Dritter oder eines Verdachts auf Nichteinhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen eine zusätzliche Kontrolle erfolgen, wird diese nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 90.00 pro Stunde verrechnet.	
	Bei Holzfeuerungen wird ein Ascheschnelltest nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 90.00 pro Stunde verrechnet (inkl. externe Kosten).	
	Die weitere administrative Bearbeitung wird nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 90.00 pro Stunde verrechnet.	
	Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn weder die Anlage noch deren Betrieb beanstandet werden muss. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers (Gemeinde).	
	Art. 5	
Gemeinsame Bestimmungen	Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 USG der	

Besitzerin oder dem Besitzer der Anlage resp. dessen Vertreterin oder Vertreter belastet.

Bei unentschuldigter Abwesenheit der Besitzerin oder des Besitzers kann die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.00 erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf den Unkostenbeitrag verzichtet.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 6

Die bisherigen Gebührentarife für die Kontrolle von Feuerungsanlagen werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.
Dieser Gebührentarif tritt per 28. Juni 2022 in Kraft.

8733 Eschenbach, 28. Juni 2022

GEMEINDERAT ESCHENBACH
Gemeindepräsident



Cornel Aerne

Gemeinderatsschreiber-Stv. I



Christophe Schärer